

Anforderungen an die ordnungsgemäße Kassenführung: Was ist zu beachten?

Eine ordnungsgemäße Kassenführung ist vor allem für Unternehmen relevant, die überwiegend Barumsätze tätigen. Bei Betriebsprüfungen kommt es gerade hier oftmals zu Beanstandungen, die nicht selten zu Hinzuschätzungen führen. Welche Anforderungen sich aus einer ordnungsgemäßen Kassenführung ergeben, was hierbei zu beachten ist und ein Ausblick auf die zukünftige Entwicklung sind Gegenstand des Beitrags.



Renate Victor
Steuerberaterin
Niederlassungsleiterin Zittau

Die Aktualität des Themas zeigt sich derzeit verschiedentlich: Kassenhändler sind zur Zeit sehr aktiv und bieten ihre Kassensysteme als den neuen Vorgaben der GoBD (Verwaltungsauffassung) entsprechend an, Finanzämter informieren teilweise über Merkblätter über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und Kammern und sonstige Veranstalter von Vortragsreihen machen auf die Verschärfung der Regeln für Buch- und Kassenführung aufmerksam. Mängel in der Kassenführung (Fehler in den Aufzeichnungen oder auch die fehlerhafte Verwendung von Kassen) können zu hohen Steuernachzahlungen infolge von Schätzungen und zu Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren führen.

Je nach Art der Kassenführung z.B. durch Einsatz **elektronischer Registrierkassen** bzw. PC-gestützter Kassen oder der **offenen Ladenkasse** (Kasse ohne technische Hilfsmittel z.B. Zigarrenkiste) sind folgende Punkte evtl. unterschiedlich zu beachten:

- 1) Tägliche Aufzeichnung und Kassensturzfähigkeit (tägliches Saldo Soll / Ist-Vergleich und Zählprotokoll)
- 2) Unveränderbarkeit, Aufbewahrung der Kassendaten
- 3) Grundsätzlich Einzelaufzeichnungspflicht (Identität der Geschäftspartner, Inhalt des Geschäfts, Zahlbetrag)
- 4) Keine Buchung ohne Beleg, auch bei Entnahmen und Einlagen sind Eigenbelege erforderlich

Zur offenen Ladenkasse soll daraufhin gewiesen werden, dass hier von der Finanzverwaltung sog. **retrograd aufgebaute Kassenberichte (soweit keine Einzelaufzeichnung der Bareinnahmen erfolgt)** verlangt werden, was häufig in der Praxis mit einer Kassenbestandsrechnung verwechselt wird. Der Unterschied ist, dass beim retrograden Kassenbericht, die Tageseinnahme aus dem gezählten Tagesendbestand ermittelt wird, statt den Tagesendbestand aus den Einnahmen und Ausgaben zu „errechnen“.

Beispiel für den täglichen **Kassenbericht** einer offenen Ladenkasse (**retrograd**):

Kassenbericht	Datum: 11.11.2015			Nr. 123
				EUR
Kassenbestand bei Geschäftsschluss (lt. Zählprotokoll)				1.876,23
Ausgaben des Tages	Vorsteuer	Netto		
	% Betrag	Betrag		
Waren	19	79,84	420,16	
Sonstiges (Transit auf Bank)				
Entnahmen privat (Eigenbelege)			400,00	
Summe		79,84	820,16	900,00
Abzüglich Kassenbestand des Vortages				-1.255,68
= <i>Kasseneingang</i>				1.520,55
Abzüglich Einlagen (Eigenbeleg)			150,00	- 150,00
= Bareinnahmen (Tageslosung)				1.370,55

Offene Ladenkassen existieren häufig zusätzlich zu elektronischen Kassen an anderen Aufbewahrungsorten z.B. als Portokasse, Handkasse, Tresorgeld oder Wechselgeldkasse.

Auffällige Fehler in Kassenberichten sind z.B. glatte EUR-Beträge, Entnahmen und Einlagen nur einmal pro Monat eingetragen, gar keine Kassenberichte wie oben, keine tägliche Erstellung oder kein gezählter Endbestand.

Beim Einsatz **elektronischer Kassen** ist zu unterscheiden, ob es sich um „**alte**“ oder „**neue**“ Kassen (**mit Einzeldatenspeicherung und Datenexport**) handelt. Die alten Kassensysteme dürfen noch bis 31.12.2016 eingesetzt werden, allerdings nur, wenn sie bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, was Hersteller auf Anfrage des Betriebsprüfers evtl. aber nicht bestätigen werden. Bei den alten Systemen kennen wir den Nachweis der Tageseinnahmen durch Z-Bons (Tagesendsummenbons). Hier gibt es Mussbestandteile wie z.B. die Stornobuchungen, die Zahlungswege, den Trainingsspeicher, die Retouren oder die Entnahmen, die zusätzlich zum Tagesumsatz auch enthalten sein müssen, aber möglicherweise beim Ausdruck unterdrückt wurden.

Die neuen elektronischen Kassensysteme verdichten die Daten wie auf den Z-Bons nicht, dies ist auch nicht mehr zulässig.

Leider sind die GoBD (Verwaltungsauffassung) nicht hilfreich für die **praktischen Probleme** der digitalen Kassenführung, denn digitale Daten sind schnell veränderbar und die geforderte Unveränderbarkeit daher schwer oder gar nicht beweisbar. **Zitat aus einer Information eines Finanzamtes für Unternehmen:** „...dem Unternehmer obliegt der Nachweis, dass die (Kassen)-Daten manipulationssicher, unveränderbar und jederzeit lesbar gespeichert werden. Ggf. ist hierfür die Hilfe eines IT-Dienstleisters erforderlich. Anfallende Kosten trägt das Unternehmen.“

Ausblick: Die Finanzminister werden sich zu manipulationssicherer Software weiter beraten, eine Verständigung auf die Vorgabe einer bestimmten technischen Lösung z.B. INSIKA (Elektronische Signatur für jeden Umsatzvorgang und Speicherung auf einer Smartcard) wird es wohl eher nicht geben. Ebenfalls wird erwartet, dass Rechtsprechung und Gesetzgeber doch noch eindeutige und verständliche Regelungen finden, die auch Unternehmen ohne eigene IT-Abteilung (die Masse aller Betriebe) anwenden können.

Fazit: Wenn Sie nicht zur offenen Ladenkasse zurückkehren möchten, lassen Sie sich ein möglichst sicheres elektronisches Kassensystem empfehlen und informieren Sie sich umfassend. Die Unveränderbarkeit der Daten kann softwaremäßig durch Sicherungen, Festschreiben, Sperren, Löscherker, automatische Protokolle bei Veränderungen, Historisierungen u.ä. angestrebt werden oder auch durch organisatorische Maßnahmen wie eingeschränkte Zugriffsberechtigungen. Besprechen Sie anhand von Checklisten für bestimmte Kassentypen die Kassenführung mit Ihrem Berater.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne auch persönlich in Zittau, Löbau, Görlitz und Niesky zur Verfügung

Alles Gute im neuen Jahr 2016 wünscht Ihnen

Ihre Connex Steuer- und Wirtschaftsberatung
Niederlassung Zittau

Renate Victor / Steuerberaterin



Steuer- und Wirtschaftsberatung